

15. Wird in einem Falle, wo zwei Eisenbahnunternehmer für die Schadensfolgen eines durch den beiderseitigen Betrieb herbeigeführten Unfalles aus § 1 des Haftpflichtgesetzes als Gesamtschuldner haftbar geworden sind, das Recht des einen Unternehmers auf Ausgleichung nach § 426 B.G.B. dadurch ausgeschlossen, daß er daneben dem Verletzten, als seinem Fahrgast, auch aus dem Beförderungsvertrage schadenersatzpflichtig ist?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. Mai 1905 i. S. Elektr. Berl. Straßenbahn (Bekl.) w. Große Berl. Straßenbahn (Pl.). Rep. VI. 441/04.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Bei dem Zusammenstoß eines Motowagens der Klägerin mit einem Straßenbahnzug der Beklagten war der Schuhmacher M., welcher sich als Fahrgast auf dem Wagen der Klägerin befand, verletzt worden. M. hatte allein die Klägerin auf Schadensersatz be-

langt, und diese hatte in einem gerichtlichen Vergleich sich verpflichtet, dem M. außer schon bezahlten 300 M weitere 700 M und eine Jahresrente von 960 M zu bezahlen. Die Klägerin verlangte nun von der Beklagten Ersatz der Hälfte der von jener geleisteten und noch zu leistenden Entschädigung. Die vorderen Instanzen erklärten den Klagenanspruch (in der Beschränkung auf die Hälfte des nach dem Vergleich zu Leistenden) für begründet. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht ist . . ., unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, namentlich das Urteil vom 24. November 1902 (Entsch. in Zivilf. Bd. 53 S. 114 flg.), davon ausgegangen, daß der Betriebsunternehmer für Unfälle aus dem Haftpflichtgesetz wie aus einer unerlaubten Handlung hafte, und daß deshalb gegenüber den mehreren Schuldnern die Vorschriften der §§ 840, 421 B.G.B. Anwendung fänden. Ein jeder sei die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet; aber der Gläubiger sei nur einmal die Leistung zu fordern berechtigt; darin liege das Wesen der Gesamtschuld. Ob diese außerdem noch Gleichheit des Schuldgrundes erfordere, könne unerörtert bleiben; hier beruhe die Ersatzpflicht auf demselben Ereignisse, auf dem gleichen Entstehungsgrund, und damit sei dem Erfordernisse der eadem causa — una eademque obligatio — jedenfalls nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Der Einwand der Beklagten, daß der Schuhmacher M. als Fahrgast der Klägerin verletzt worden sei, und die Klägerin ihm aus dem Vertrage hafte, ist vom Berufungsrichter als unbeachtlich angesehen: daß der Verletzte eine Fahrkarte gelöst habe, sei ein zufälliger Begleitumstand, der für die juristische Konstruktion des Anspruches von Bedeutung sei, aber nicht dessen causa bilde. Gesamtschuldner aber seien nach § 426 B.G.B. im Verhältnisse zueinander zur Ausgleichung verpflichtet, „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“. Eine solche Ausnahme liege im gegenwärtigen Falle nicht vor. Es bestche auch nicht ein Regressanspruch der Beklagten der Klägerin gegenüber, wonach jene nicht im Wege der Ausgleichung das beanspruchen dürfte, was sie der Klägerin wieder erstatten müßte. Der Klägerin falle weder ein vertretbares außervertragliches, noch auch ein vertretbares vertragliches Verschulden zur Last. Die Beklagte selbst führe den

Unfall lediglich auf ein angeblich vorschriftswidriges Verhalten des klägerischen Wagenführers L. zurück. Allein nach der einwandsfreien Feststellung des Landgerichts habe die Klägerin bei Auswahl des L. die erforderliche Sorgfalt nicht außer acht gelassen; damit sei sie nach § 831 B.G.B. entlastet. Auch der weitere Einwand der Beklagten, daß zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis hinsichtlich der fraglichen Bahnstrecke, vermöge des Mitbenutzungsrechtes der Beklagten, bestehe, welches die Klägerin verpflichte, den Betrieb auf dieser Strecke gefahrlos zu gestalten, wird von dem Berufungsgericht verworfen. Das etwaige Vertragsverhältnis würde der Beklagten nur das Recht des Konkurrenzbetriebes gewähren, nicht das Recht auf irgendwelche Beschränkung des eigenen Betriebes der Klägerin; in diesem Eigenbetrieb aber habe sich der Unfall ereignet; lediglich diesem Betriebe hätten die Dienste des Wagenführers L. gegolten; damit scheidet die Vorschrift des § 278 B.G.B. aus; L. habe nicht Leistungen zu erfüllen gehabt, welche die Klägerin der Beklagten schuldet. Auf die Vorschrift des § 276 B.G.B. könne nicht die Ansicht der Beklagten gestützt werden, daß die Klägerin, wenn sie ihre Schuld zum Teil mit Mitteln der Beklagten decken wollte, sich ungerechtfertigt bereichern oder doch arglistig handeln würde; die Schuld, deren teilweise Tilgung mit der Klage begehrt werde, sei die eigene der Beklagten und eine solche, deren Zahlung mangels eines besonderen Rechtstitels keinen späteren Regressanspruch gegen die Klägerin begründen könne. Die Beklagte könne sich daher der Ausgleichungspflicht nach § 426 B.G.B. nicht entziehen.

Diese Ausführungen sind keinesfalls insoweit zu beanstanden, als sie die Anwendung der Vorschriften in § 840 Abs. 1. § 421 und folgerweise die des § 426 B.G.B. auf die Gesamthaftung mehrerer Betriebsunternehmer aus dem Reichs-Haftpflichtgesetz dem Grundsatz nach betreffen. Es kann sich nur fragen, ob die Ausgleichungspflicht nach § 426 B.G.B. vorliegend durch die besondere Rechtslage des Falles ausgeschlossen wird. Die Revision macht in dieser Beziehung folgendes geltend. Insofern, als sowohl gegen die Klägerin, wie gegen die Beklagte die Haftung aus § 1 des Haftpflichtgesetzes begründet sei, bestehe allerdings ein Gesamtschuldverhältnis. Aber für die Klägerin ergebe sich neben dieser Haftung die Verpflichtung zur gleichen Leistung aus dem selbständigen Grunde des mit dem

Verletzten geschlossenen Vertrages. Diese Verpflichtung treffe sie allein. Würde also die Klägerin auf Grund des bestehenden Gesamtschuldverhältnisses mittels des Ausgleiches nach § 426 B.G.B. die Hälfte des Betrages von der Beklagten erlangen, so würde die Klägerin damit zugleich von der einen Hälfte ihrer Verbindlichkeit befreit sein, welche die Beklagte nichts angehe. Dieses Ergebnis widerstreite dem Sinne des § 426. Bei dem Gesamtschuldverhältnisse sei die Verpflichtung aller Schuldner gleich; jeder hafte für sich und zugleich neben allen anderen; gerade darum habe § 426 als Regel den Grundsatz der Teilung aufstellen können. Das treffe aber nicht zu, wenn einer der mehreren außer der Gesamtschuld aus einem besonderen Verhältnisse noch für sich allein ohne die anderen hafte. Dann falle für ihn jener Grund zum Ausgleich fort. Der § 426 B.G.B. müsse also wohl voraussetzen, daß für alle Beteiligten nur die Verpflichtung aus der Gesamtschuld in Frage komme, so daß also diese Vorschrift auf einen Fall der vorliegenden Art keine Anwendung fände. Es sei somit rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht ausspreche, die Tatsache, daß der Verletzte eine Fahrkarte gelöst gehabt habe, sei nur ein zufälliger Begleitumstand. Vielmehr sei das nähere Schuldverhältnis dasjenige der Klägerin dem Fahrgaste gegenüber aus dem Vertrage, kraft dessen sie auch nach Maßgabe des § 278 B.G.B. ein Verschulden ihrer Angestellten zu vertreten hätte. Man könnte es umgekehrt als „zufällig“ bezeichnen, daß die Klägerin daneben aus dem Haftpflichtgesetze schadenersatzpflichtig sei. Wollte man die Ausgleichungspflicht in solchem Falle nach § 426 Abs. 1 B.G.B. bejahen, so würde die Vorschrift im Abs. 2 daselbst zu dem Ergebnisse führen, daß der gesetzliche Übergang einer Forderung stattfände, hinsichtlich deren keine Gesamtschuld bestand.

Die Auffassung der Revision konnte nicht als zutreffend anerkannt werden; vielmehr war — im Ergebnis jedenfalls — dem Berufungsrichter beizustimmen.

Richtig ist zwar, daß die Klägerin dem M., wenn er als ihr Fahrgast verletzt, und die Verletzung durch Nichterfüllung der Vertragspflicht von Seiten der Klägerin herbeigeführt worden ist, nicht bloß aus dem Haftpflichtgesetze, sondern auch aus dem Beförderungsvertrage haftet, und daß die Klägerin in diesem Falle dem Fahrgast für ein Verschulden ihres Angestellten gemäß § 278 B.G.B. einzustehen

hätte, und dieses Obligationsverhältnis würde an sich die Beklagte in keiner Weise berühren. Allein diese Konkurrenz mehrerer Schuldgründe gegenüber dem Verletzten führt nicht dahin, daß die Ausgleichungspflicht nach § 426 B.G.B. der Gesamtschuldnerin gegenüber, insoweit eine Gesamtschuld wirklich besteht, auszuschließen wäre.

Der § 426 B.G.B. stellt keine absolute Norm auf; eine abweichende „Bestimmung“ kann durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung, oder vom Gesetz getroffen sein, wie in den §§ 840 Absf. 2. 3. § 841 und § 1893 Absf. 2, oder sie kann sich aus dem Inhalt und Zweck des Rechtsverhältnisses ergeben.

Vgl. Planck, B.G.B. 3. Aufl. Bd. 2 zu § 426 Bem. 1 S. 817; Dernburg, Bürgerl. Recht 3. Aufl. Bd. 2 Abt. 1 § 163 Riff. IV S. 428.

Die erwähnte Gesetzesvorschrift beruht auf der Anschauung, daß zwischen den mehreren Gesamtschuldnern ein inneres Schuldverhältnis, ein Gemeinschaftsverhältnis bestehe, kraft dessen sie „einander zu der erforderlichen Mitwirkung und Beitragung bei der Leistung verpflichtet sind, sofern nicht nach dem inneren Verhältnisse die Leistung nur von einem oder einigen Genossen zu bewirken ist“ (Motive zum B.G.B. Bd. 2 S. 169 fig.; Mugdan, Materialien S. 93 fig.). Daraus ergibt sich dann die gegenseitige Ausgleichungs- und Regresspflicht. Ein solches Gemeinschaftsverhältnis besteht aber nur, soweit ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des Gesetzes (§ 421) zugrunde liegt, und nicht auch in Fällen, in denen ohne das rechtliche Band der Solidarität nur zufällig, aus verschiedenen, voneinander völlig unabhängigen Schuldgründen die Verpflichtung mehrerer auf einen gleichen Leistungsinhalt oder mit demselben Obligationzwecke begründet ist; also namentlich nicht in den Fällen, die von der neueren Theorie als solche der „unechten Solidarität“ bezeichnet werden.

Vgl. Eisele, im Archiv f. civilist. Praxis Bd. 77 S. 458 fig. 478; Crome, System des Bürgerlichen Rechts Bd. 2 Abt. 1 § 206 Riff. 3 S. 375 fig. u. Anm. 52; Dernburg, a. a. D.; Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse zu § 426 Bem. 2 S. 431; Dertmann, Schuldverhältnisse, Vorbem. zu Abschn. 6 S. 141 Nr. 5c u. Bem. 2d zu § 426 S. 146; Planck, a. a. D.; Enneccerus u. Lehmann, Bürgerl. Recht Bd. 1 § 232 S. 568; vgl. auch noch Binder, Korrealobligationen S. 563 fig.

Als Beispiele hierfür pflegt man wohl anzuführen die Verpflichtung des Brandstifters und diejenige des Versicherers gegenüber dem Brandbeschädigten, den Fall, wenn ein Mieter oder Entleiher die Sache verliert oder vernachlässigt, und insolgedessen ein Dritter die Sache beschädigt oder stiehlt. Letzterenfalls ist der eine aus Delikt, der andere unabhängig davon durch Vertrag zum Ersatz desselben Schadens verpflichtet. Um ein solches Verhältnis uneigentlicher Solidarität könnte es sich vielleicht handeln, wenn für die Folgen eines Unfalles der eine Betriebsunternehmer nur aus dem Haftpflichtgesetze, der andere nur aus dem Vertrage dem Verletzten Schadensersatzpflichtig wäre. Indes wäre schon dies mindestens dann fraglich, wenn die beiderseitigen Verpflichtungen sachlich demselben Tatbestand, als dem Entstehungsgrunde der Schadensersatzpflicht entsprungen sind und die gleiche Leistung zum Gegenstand haben. Dem Wortlaute nach setzt der § 421 B.G.B. zum Bestehen eines Gesamtschuldverhältnisses weiter nichts voraus, als daß mehrere eine Leistung schulden in der Weise, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt nur diese eine Art des Gesamtschuldverhältnisses, unterscheidet nicht zwischen Korreal- und Solidarobligation und hat sich auch nicht für ein bestimmtes Prinzip bezüglich der Einheit oder Mehrheit der Obligation aussprechen wollen (Motive Bd. 2 S. 156; Mugdan, Materialien S. 86). Danach ließe sich die Annahme rechtfertigen, daß es nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Bestehen der Gesamtschuld auf Identität des Rechtsgrundes der Obligation (eadem causa in diesem Sinne) überhaupt nicht ankomme. Doch kann davon abgesehen werden, und auch dahingestellt bleiben, ob die Ausgestaltung der einzelnen Gesetzesbestimmungen, wie der §§ 424, 425, auf eine spätere grundsätzliche Abweichung von dem Standpunkte des ersten Entwurfes nach der einen oder anderen Richtung schließen lasse.

Vgl. Binder, Korrealobligationen § 34 S. 569 flg.

Denn im vorliegenden Falle besteht zwischen den Parteien zweifellos ein wahres Gesamtschuldverhältnis in Ansehung der beiderseitigen Schuld aus dem Haftpflichtgesetze. Das damit von Rechts wegen verknüpfte Ausgleichungsrecht kann der Klägerin nicht schon um deswillen ver sagt werden, weil daneben für sie ein weiterer Schuld-

grund dem Verletzten gegenüber zutrifft. Inhalt und Gegenstand der beiderseitig geschuldeten Leistung sind dadurch nicht geändert; die Schadenersatzpflicht nach Maßgabe des Haftpflichtgesetzes ist und bleibt eine auch der Beklagten obliegende Schuld. Wenn die Klägerin dem Verletzten Schadenersatz leistet, so wird dadurch nicht nur ihre eigene Schuld, — die aus dem Haftpflichtgesetz, wie auch, soweit sich hiermit die vertragliche Schuld dem Gegenstande nach deckt, diese letztere, — sondern auch die Haftpflichtschuld der Beklagten getilgt. Es besteht in diesem Umfang zwischen den Parteien jenes Gemeinschaftsverhältnis, wodurch die Ausgleichung nach § 426 B.G.B. bedingt ist. Ob und inwieweit das anders zu beurteilen sein würde, wenn die Klägerin von dem Verletzten lediglich aus dem Schuldgrunde des Beförderungsvertrages in Anspruch genommen wäre, sich allein hierüber mit demselben verglichen und, mit Beschränkung auf die Vertragsschuld, Leistungen gemacht hätte, braucht nicht untersucht zu werden. Ein solcher Fall liegt nicht vor. Wie anzunehmen ist (und auch von der Revision unterstellt wird), hatte der Verletzte M. die Klägerin auf Grund des Haftpflichtgesetzes belangt, und nur hinsichtlich dieser Verpflichtung beansprucht die Klägerin die Ausgleichung, welche denn auch in dem Berufungsurteil unzweideutig . . . nur in der Beschränkung auf die Ersatzleistung nach Maßgabe des Haftpflichtgesetzes zugesprochen ist.

Für die Ausschließung der anteilmäßigen Haftung im inneren Verhältnisse der Parteien müßte also ein anderweitiger besonderer Grund verlangt werden; einen solchen hat aber die Beklagte nicht dargetan.

Ein Regreßanspruch (von § 426 B.G.B. abgesehen) ist, wie das Berufungsurteil zutreffend ausführt, für die Beklagte nicht begründet. Hätte der Verletzte M. — was in seiner Wahl stand — von den beiden Gesamtschuldnerinnen zunächst die Beklagte in Anspruch genommen, so könnte diese von der Klägerin Ersatz verlangen, jedoch nur anteilmäßig nach § 426 B.G.B., nicht zum ganzen Betrage. Zu einem anderen Ergebnisse allerdings würde die Ansicht führen, daß die Haftpflicht des Betriebsunternehmers der Eisenbahn sowohl dem eigentlichen Urheber des Schadens, wie allen sonst aus zivilrechtlichen Titeln Verpflichteten gegenüber eine subsidiäre oder eventuale sei, wonach der zuerst aus § 1 des Haftpflichtgesetzes be-

langte Betriebsunternehmer wegen der Wiedererstattung an jeden aus sonstigen zivilrechtlichen Gründen Verpflichteten Regreß nehmen könnte.

Vgl. Eger, Reichs-Haftpflichtgesetz 5. Aufl. zu § 1 S. 77 flg. Diese Auffassung hat das Berufungsgericht indessen mit Recht abgelehnt. Die durch das Reichs-Haftpflichtgesetz dem Eisenbahnunternehmer auferlegte Haftung ist nicht bloß eine vorläufige, dem Grunde nach gegenüber allen anderweiten Ansprüchen entferntere. Der Regelung dieser Haftpflicht liegt, wie in den Urteilen des erkennenden Senats vom 24. November 1902 (Entsch. in Zivilf. Bd. 53 S. 121 flg.) und vom 20. März 1905 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus w. St., Rep. VI. 239/04, ausgeführt ist, immerhin auch der Gedanke einer allgemeinen Schuldvermutung mit zugrunde, und es steht insofern der § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes zwischen den auf vermutetem Verschulden im eigentlichen Sinne und den auf reiner Gefährdung beruhenden Schadenshaftungsgesetzen in der Mitte. Ist die Eisenbahnhaftpflicht als eine Verantwortlichkeit aus unerlaubter Handlung im Sinne von § 840 B.G.B. anzusehen, so kann sie keinesfalls im Verhältnisse zu der für einen anderen wegen bloßer Gefährdung oder auch aus vermutetem Verschulden bestehenden Haftung als die entferntere, sekundäre Verpflichtung gelten; im Gegenteil ist der Haftpflichtige den im § 840 Abs. 3 genannten „Dritten“ anzuzählen, welche im Verhältnisse zu den nach §§ 833—838 zum Schadensersatz Verpflichteten allein verpflichtet sind. Diese Konsequenz ist denn auch in der ersterwähnten Entscheidung gezogen; ebenso neuerdings in dem Urteil vom 27. Juni 1904 i. S. Gr. Berl. Straßenbahn w. R., Rep. VI. 425/03 (Entsch. in Zivilf. Bd. 58 S. 335), wobei ausgeführt ist, daß die Ausnahmebestimmung in § 840 Abs. 3 eine analoge Ausdehnung auf ähnliche Fälle nicht zulasse. Die bei Eger, a. a. O. S. 77, angezogenen Urteile des Reichsgerichts vom 16. Dezember 1886 und vom 12. Mai 1887 (Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 5 S. 291, Bd. 6 S. 41) können, wie schon im Berufungsurteil dargelegt ist, für die Annahme einer allgemeinen Regreßpflicht des dritten Haftpflichtigen gegenüber dem Eisenbahnunternehmer nicht verwertet werden; ein Regreßanspruch war in jenen Fällen begründet teils aus deliktischer, teils aus vertraglicher Verantwortlichkeit des Dritten gegenüber dem Eisenbahn-

unternehmer; übrigens ist in der erstangeführten Entscheidung verneint, daß der Regressanspruch auf die Fiktion einer Session des Entschädigungsanspruches gestützt werden könne.

Wollte man, mit Dernburg (a. a. D. § 163 Ziff. IV S. 428), die anteilige Haftung nach § 426 B.G.B. unter den Gesamtschuldnern überall da ausschließen, wo ihre Zulassung der Billigkeit widerspricht, so könnte man aus diesem Gesichtspunkte dahin gelangen, in dem Falle einer Gesamthaftung mehrerer Betriebsunternehmer aus § 1 des Haftpflichtgesetzes die Anwendbarkeit des § 426 zugunsten desjenigen Betriebsunternehmers zu verneinen, welcher durch sein Verschulden den die gemeinsame Haftung begründenden Unfall herbeigeführt hat. Es würde in solchem Falle vielleicht dem anderen, unschuldigen Betriebsunternehmer, wengleich er den schuldigen Unternehmer nicht aus § 823 Abs. 1 B.G.B. wegen des ihm durch die Haftpflicht erwachsenden Vermögensschadens in Anspruch nehmen kann, doch die Berufung darauf zu verstatten sein, daß eine Entlastung dessen, der schuldhafterweise allein den Haftpflichtfall zur Entstehung gebracht hat, auf Kosten des anderen nicht im Sinne des Gesetzes und in der Zweckbestimmung des § 426 B.G.B. gelegen sei. Allein das würde nicht in gleicher Weise zutreffen, wenn dem Betriebsunternehmer selbst ein eigenes oder von ihm nach §§ 81. 89 B.G.B. zu vertretendes Verschulden nicht zur Last fällt, wenn lediglich das fahrlässige oder ordnungswidrige Handeln eines Bahnbediensteten als Ursache des Unfalles in Frage steht. Der Bahnbetriebsunternehmer haftet unbedingt für Handlungen seiner Leute in Ausübung ihres Dienstes gleichwie für Mängel seiner Betriebsmittel (den sog. inneren Zufall; vgl. Eger, Reichs-Haftpflichtgesetz S. 117); es gehört das zur Betriebsgefahr, welche der Unternehmer dem Dritten gegenüber zu verantworten hat. Für das innere Verhältnis der mehreren als Gesamtschuldner haftbar gewordenen Betriebsunternehmer kann aber der Umstand, daß im gegebenen Falle das Verschulden eines Angestellten der einen Bahn den Zusammenstoß veranlaßt hat, nicht ohne weiteres die Ausschließung des § 426 B.G.B. rechtfertigen; das würde auch keineswegs der Billigkeit entsprechen.

Im gegenwärtigen Falle ist von einem Verschulden der Klägerin, d. h. ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter, keine Rede; auch

wegen der Auswahl des Wagenführers trifft sie nach der Feststellung der Vorinstanzen keine Schuld. Der Grundsatz des § 278 B.G.B. kann von der Beklagten nicht dem Klaganspruch entgegengehalten werden. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Klägerin und dem verletzten Fahrgaste berühren die Beklagte nicht, und sie kann aus diesen keine Ansprüche oder Einwendungen ableiten. Was aber das angebliche Vertragsverhältnis zwischen den Parteien selbst anlangt, so ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß die etwaige Vertragspflicht der Klägerin nicht die Handhabung des eigenen Betriebes derselben auf der von der Beklagten mitbenutzten Strecke zum Gegenstande gehabt hätte, nicht rechtsirrtümlich; die Anwendbarkeit des § 278 B.G.B. in dieser Richtung ist danach folgerichtig verneint.

Auch das trifft nicht zu, daß die Klägerin, wenn der Beklagten die Ausgleichung zur Hälfte auferlegt wird, auf Kosten der letzteren ohne Rechtsgrund bereichert sein würde. Die Vertragsschuld der Klägerin bestand von vornherein im untrennbaren Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Haftpflichtschuld, und durch die Bezahlung der Haftpflichtschuld der Klägerin wird rechtsnotwendig zugleich diejenige der Beklagten mitgetilgt. Aus § 426 Abs. 2 B.G.B. läßt sich ein Argument gegen den Klaganspruch nicht herleiten; die Forderung, welche durch Befriedigung des Gläubigers auf die Klägerin übergegangen ist, oder übergehen wird, ist lediglich der Anspruch des Verletzten aus dem Haftpflichtgesetze.“ . . .